

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
Antworten von Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock, Schwerin, zum Fragenkatalog für die
öffentliche Anhörung am 10. Juli 2025

Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf insgesamt in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern?

Ich hätte mir eine wesentlich größere Stärkung des Denkmalschutzes gewünscht, die deutlich machen würde, dass der Denkmalbestand im Zusammenspiel mit den naturräumlichen Gegebenheiten ein beträchtliches und unersetzliches Kapital des Landes darstellt, nämlich eine herausragende historische Kulturlandschaft. Dieses Kapital gehört zwar »nur« zu den »weichen Standortfaktoren«, bietet aber ein bisher weitgehend brachliegendes Potenzial für die Entwicklung und standortspezifische Stärkung des Tourismus im Hinterland der Ostseeküste und der großen Binnenseen. Das würde wiederum besonders für diese eher strukturschwachen Regionen eine wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit bieten, von der viele profitieren würden. Bereits jetzt zeigen Veranstaltungen, wie die Tage der offenen Gärten und des offenen Denkmals oder die Mittsommerremise (Festival der Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern), das seit vielen Jahren ständig steigende Interesse am Denkmalbestand des »Hinterlandes«.

Diese Stärkung des Denkmalschutzes würde vor allem durch eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Denkmalfachbehörde erreicht. Dann könnte auch die Öffentlichkeitsarbeit deutlich verbessert werden, die für eine breitere und stärkere Akzeptanz des Anliegens in der Bevölkerung notwendig ist.

Hilfreich für eine größere gesellschaftliche Akzeptanz der Denkmale und des Denkmalschutzes wäre auch die Schaffung eines Landesdenkmalrates. In den meisten anderen Bundesländern gibt es solche Landesdenkmalräte. Sie beraten und unterstützen die Oberste Denkmalschutzbehörde in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Sie nehmen insbesondere zu grundsätzlichen Fragen und zu denkmalpflegerischen Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Sie sind vor Erlass von Ausführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz zu hören. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll wäre, in Analogie zum Paragraphen 10 des Gesetzes (Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften) eine Regelung für die Denkmale zu schaffen, die sich in der Verantwortlichkeit der Staatlichen Schlösser Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommerns befinden. Dadurch könnte die Effizienz beider staatlicher Behörden erhöht werden.

2. Wird im Gesetz die Bedeutung des Denkmalschutzes für die kulturelle Identität und das historische Erbe, dem eigentlichen Ziel eines Denkmalschutzgesetzes, ausreichend gewürdigt?

Nein, siehe meine Ausführungen zu Punkt 1.

Es passt nicht ganz zu dieser Frage, betrifft aber das gesamte Gesetz. Aus meiner Sicht findet sich bereits im § 2 des bisherigen und ebenso des novellierten Gesetzes ein schwerer inhaltlicher Fehler, dort heißt es: *»(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.«*

Das ist nur zur Hälfte richtig. Nur der **Denkmalschutz** obliegt dem Land usw. Die korrekte Definition besagt: *»Denkmalschutz bezieht sich auf die rechtlichen Grundlagen und Regelungen, die Denkmalschutz und Denkmalpflege sicherstellen sollen. Dazu gehören Gesetze, Verordnungen und Genehmigungsverfahren.«* Die **Denkmalpflege** ist Aufgabe der Eigentümer und der von ihnen beauftragten Bauforscher, Restauratoren, Handwerker usw. Hier besagt die korrekte Definition: *»Denkmalpflege umfasst die geistigen, technischen, handwerklichen und künstlerischen*

Maßnahmen zur Bewahrung und Unterhaltung von Kulturdenkmälern.« Nur im Fall der Denkmale in staatlichem Besitz liegen Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Hand des Landes. Es ist ärgerlich, dass das Denkmalschutzgesetz so lax und letztendlich irreführend mit diesen Begriffen umgeht. Würden im Gesetz die Begriffe korrekt verwendet, würde deutlich, dass die Erhaltung von Denkmalen ein gemeinsames Anliegen von Staat und Bürgern ist/sein sollte. Aktuell beschwört die Politik besonders die Verantwortung aller für den Klimaschutz, also die Zukunft; aber auch die Verantwortung für unsere Vergangenheit betrifft alle und das sollte im Gesetz deutlich gemacht werden. Auf Wilhelm von Humboldt geht das Zitat zurück: »Nur wer die Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft«. Es hat noch immer Gültigkeit.

3. Wird es durch die Änderungen des Denkmalbegriffs (Baudenkmäler, Bodendenkmäler etc.) Veränderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes geben? Wie bewerten Sie diese?

Das sind aus meiner Sicht Formalien, die keine praktischen Auswirkungen haben werden. Es wäre wohl aber sinnvoll, im Gesetz bei manchen Paragraphen deutlicher zwischen Bau- und Bodendenkmale zu unterscheiden. Zum Beispiel betrifft das den Paragraphen 11 (Fund von Denkmalen), der sich offensichtlich nur auf Bodendenkmale bezieht. Es fehlt eine vergleichbare Regelung für bisher nicht als solche erkannte Bau- oder Gründenkmal.

4. Welche Vorteile ergeben sich diesbezüglich insbesondere hinsichtlich der Bodendenkmale und Gründenkmal?

Zu den Bodendenkmalen kann ich nichts sagen, die deutliche Definition von Gründenkmalen ist eine wichtige Bereicherung des Gesetzes und trägt der Entwicklung vom Einzeldenkmal zur Denkmallandschaft Rechenschaft. Es wäre sinnvoll, noch deutlicher zu machen, dass Bau- und Gründenkmal in den meisten Fällen miteinander verbunden sind (Park/Allee zum Herrenhaus usw.), um so den komplexen Charakter der Denkmallandschaft zumindest anzudeuten.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf hinsichtlich der Veränderung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz und wirtschaftlichen Interessen?

Ich habe da keine gravierende Veränderung wahrgenommen. Aber auch hier wäre es gut, auf die positiven Effekte von Denkmalen und Denkmalschutz/Denkmalpflege auf wirtschaftliche Interessen hinzuweisen. Die Instandsetzung und Pflege von Denkmalen wird überwiegend von regionalen Firmen übernommen, die öffentliche Nutzung eines Denkmals stärkt die Wirtschaft einer Region. Fördert das Land also die Denkmalpflege bedeutet das zugleich Wirtschaftsförderung im Land. Selten lassen sich Synergieeffekte so klar erkennen.

Ansonsten sollte das Land trotz angesichts knapper Finanzen darüber nachdenken, dass die Forderungen nach Erhalt und Instandsetzung von Denkmalen Mehraufwendungen für die Denkmaleigentümer bedeuten können. Als Beispiel sei exemplarisch angeführt, dass ein Bauherr, der die Neudeckung seines Daches mit Betonsteinen und den Austausch der Fenster mit Kunststoffen realisieren möchte, aufgrund der Forderung der Denkmalbehörden aber die Eindeckung mit Tonsteinen ausführt und Holzfenstern einbauen lässt, die Mehrkosten nicht kompensiert bekommt. Bei Gesamtmaßnahmen können da schnell existenzielle Grenzen erreicht und überschritten werden. Das ist immer der Fall, wenn die Erhaltungskosten über dem aktuellen Wert einer Immobilie liegen, d.h. die Forderungen der Denkmalbehörde einer Enteignung gleichkommen. Dann müsste das Land diese Mehrkosten übernehmen. In Freistaat Bayern gibt es für solche Fälle den vom zuständigen Ministerium verwalteten Entschädigungsfonds (<https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/61441331671>).

6. Wie bewerten Sie insgesamt die Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage?

Klarheit und Verständlichkeit haben sich aus meiner Sicht nicht wesentlich geändert, die Anpassung an die aktuellen Rechtschreibregeln ist marginal. Die Praxistauglichkeit (betrifft insbesondere § 6) scheint nur bedingt gegeben. Es besteht eine große Kluft zwischen Denkmälern, die nach wie vor verfallen und den Forderungen, die im Falle einer Instandsetzung gestellt werden. So verfällt das denkmalgeschützte Herrenhaus Radepohl, OT von Crivitz, Lkr. Ludwigslust-Parchim, der ebenfalls geschützte Park verwildert, und das denkmalgeschützte Herrenhaus Rey, OT von Altkalen im Lkr. Rostock, wurde nach Jahren des Verfalls letztendlich im vergangenen Jahr abgerissen. Im Gegensatz dazu werden vor der Instandsetzung eines Denkmals oft unangemessene Forderungen, zum Beispiel nach speziellen Voruntersuchungen, erhoben. Das soll nicht heißen, dass ich Voruntersuchungen nicht für außerordentlich wichtig halte, aber wenn zum Beispiel bereits Farbuntersuchungen gefordert werden, bevor die Genehmigung für dringende Notsicherungsmaßnahmen erteilt wird, halte ich das für, mit Verlaub, weltfremd.

7. Inwieweit trägt die Gesetzesnovelle aus Ihrer Sicht dazu bei, Konflikte zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und gesellschaftlicher Teilhabe konstruktiv zu lösen?

Ein Fachgesetz, wie das für den Denkmalschutz, kann nicht die Abwägung zwischen allen öffentlichen Interessen ersetzen oder der Abwägung vorgreifen. Es ist dafür da, das **eine** öffentliche Interesse zu definieren.

Wenn mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes der Konflikt zwischen Klima- und Denkmalschutz gelöst werden soll, müsste das zum Beispiel gleichermaßen mit den Konflikten zwischen Brand- und Denkmalschutz usw. getan werden. Aus meiner Sicht ist das weder möglich, noch sinnvoll. Es zeigt sich bereits jetzt sehr deutlich, dass durch das im § 2 des EEG für die »Errichtung und den Betrieb von Anlagen [zur Erzeugung erneuerbarer Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen« definierte »*überragende*« öffentliche Interesse der Denkmalschutz als ebenfalls öffentliches Interesse bei der Abwägung von vornherein nahezu keine Rolle spielt. Wenn nun im Denkmalschutzgesetz, § 7, Absatz 4, künftig festgelegt werden soll, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für jedes genehmigungspflichtige Vorhaben zu erteilen ist, »2. wenn ein *überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, bei Belangen des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien findet insbesondere der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hier Anwendung*«, bedeutet das, dass in keinem Fall mehr überhaupt die Chance besteht, eine Abwägung zugunsten des Denkmalschutzes vorzunehmen. **Das halte ich für eine sehr bedenkliche und den Denkmalschutz ad absurdum führende Regelung, die auf jeden Fall verhindert werden muss.**

Bezüglich der gesellschaftlichen Teilhabe (gemeint ist vermutlich von Behinderten) und dem Denkmalschutz sehe ich keine wirklich unlösbares Konfliktsituation. Die neu eingeführte Empfehlung übernimmt in Art einer freundlichen Geste die einschlägige Regelung aus dem Landesbehindertengesetz.

8. Sollte Ihrer Meinung nach ein Finderlohn für einen Schatzfund im Rahmen des Schatzregals gezahlt werden, so wie es im Bundesland Bayern der Fall ist?

Ein Finderlohn wäre eine freundliche Geste, aber wichtiger wäre meines Erachtens eine Art öffentliche Belobigung/Würdigung. Heute wird zwar schnell kritisiert und getadelt, aber nur selten gelobt. Nach meiner Erfahrung bedeutet den meisten Menschen ein öffentliches Lob sehr viel. Es könnte im Zusammenhang mit dem Tag des offenen Denkmals ausgesprochen und müsste dann auch wirklich gut kommuniziert werden. Ich erinnere mich an Präsentationen von herausragenden Funden durch Politiker und den Landesarchäologen, über die in den Medien berichtet wurde. Das wären gute Gelegenheiten, die Finder angemessen einzubezie-

hen. Dass der Verein »De Ackerlöper« vor einigen Jahren die Annahme des Friedrich-Lisch-Denkmalpreises verweigert hat, hatte eine Vorgeschichte. Es würde zu weit führen, die hier darzustellen, aber sie steht nicht im Widerspruch zu der mangelnden »Lobkultur«.

Eigentümer

9. Wird dem Grundsatz der Zumutbarkeit für private Eigentümer ausreichend Rechnung getragen?

Nein, auf keinen Fall. Die Zumutbarkeit müsste zunächst durch eine angemessene individuelle Begründung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals eingeführt werden. Selbst bei Menschen, die »vorsätzlich« ein Denkmal erwerben oder besitzen, stoßen gelegentlich Auflagen/Forderungen auf Unverständnis und bedürften der Erklärung. Denkmalschutz erfordert auch eine gute Vermittlung. Es bedürfte auch einer wesentlich größeren Öffentlichkeitsarbeit pro Denkmal sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege, als sie bisher stattfindet.

In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer des Denkmals die eigentlichen Denkmalpfleger sind und die absolut meiste Zeit allein mit dem Denkmal umgehen, kann nur dessen sachgerechter Erhalt und dessen dauerhaft angemessene Pflege gewährleistet werden, wenn der Eigentümer weiß und versteht, warum er was wie machen und was er warum unterlassen soll. Außerdem kann die Zumutbarkeit vielfach nur durch eine angemessene finanzielle Unterstützung erreicht werden. Soweit ich das sehe, ist das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder nur kaum bzw. unzureichend möglich.

Für viele Bauherren ist die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit denkmalpflegerischer Arbeiten ein wichtiger Teil der Gesamtfinanzierung. Nach meiner Kenntnis ist nicht nur die Wartezeit auf eine entsprechende Bescheinigung absolut zu lang, sondern es scheint im Nachhinein zunächst erst grundsätzliche Verhandlungen darüber zu geben, WAS überhaupt geltend gemacht werden kann. Wenn das tatsächlich generell so ist, wäre es keine gute Verfahrensweise. Die Abstimmung über steuerlich relevante Arbeiten hat vor Maßnahmebeginn zu erfolgen.

10. Bedeutet aus Ihrer Sicht die Ergänzung in Paragraph 6 Absatz (3), welche die berechtigten Interessen der Eigentümer in Hinsicht auf Maßnahmen des Klimaschutzes, der energetischen Verbesserung und der Barrierefreiheit ermöglichen soll,

a) zu erwartende (Rechts-)Streitigkeiten im Bauantragsverfahren über die jeweilige Auslegung über das, was in der baulichen Umsetzung gerade noch dem Denkmalschutz genügt?

b) Ist mit dieser Ergänzung eine generelle Einklagbarkeit für die Eigentümer verbunden?

Die Formulierung der Frage irritiert mich. Ist es nicht, oder sollte es zumindest nicht ein genereller Ansatz sein, dass die Interessen der Eigentümer berücksichtigt werden? Der ergänzende Satz im Entwurf des zu novellierenden Gesetzes ist meines Erachtens dem Zeitgeist geschuldet, aber nicht tatsächlich der Interessenwahrnehmung des Eigentümers. Es wird dadurch der Anschein erweckt, als hätten diese Belange eine größere Bedeutung als der schon in anderem Zusammenhang erwähnte Brandschutz. Außerdem wird suggeriert, dass die genannten Belange vorrangige Interessen der Eigentümer wären, tatsächlich handelt es sich aber in den meisten Fällen um staatliche Vorgaben bzw. Forderungen.

Was die Barrierefreiheit von Denkmalen anbelangt, konnte ich (selbst schwerbeschädigt, gehbehindert) bisher kein generelles Defizit feststellen und kann nicht nachvollziehen, wo es da bestehende Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes gibt, die eine entsprechende Änderung des Gesetzes notwendig machen würden. Ich halte die Ergänzung für überflüssig, weil weit mehr als die ergänzten Punkte in der bereits bestehenden Formulierung intendiert sind.

Um konkret auf Teil a) der Frage zu antworten, verstehe ich nicht, wieso die Änderung zu Rechtsstreitigkeiten führen sollte.

Zu Teil b) der Frage kann ich nichts beisteuern.

11. Welche positiven Effekte sehen Sie durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimaschutz- und Barrierefreiheitsbelangen im neuen Denkmalschutzgesetz für die Eigentümer und die Allgemeinheit?

Ich halte beides aus der Sicht des Denkmalschutzes und der Eigentümer von Denkmalen für nicht notwendig. Auch wenn ich mich wiederhole: Das Denkmalschutzgesetz hat zu regeln, dass Denkmale angemessen erhalten, gepflegt, instandgesetzt und genutzt werden. Dieses Gesetz hat positive Effekte für das Denkmal zu bewirken. Die Belange des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit werden durch eigene Gesetze und Verordnungen geregelt.

12. Welche positiven Aspekte sehen Sie durch die Neuregelung der Erhaltungspflichten und der Zumutbarkeitsgrenzen für Eigentümer von Denkmalen, speziell im Hinblick auf langfristigen Erhalt und Nutzung?

Die Frage kann sich nur auf § 20, Absatz 1 beziehen. Hier ist der neue Zusatz »mit dem Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts« sinnvoll und verhindert unter Umständen, dass Geld für irgendwelche kurzlebigen Maßnahmen ausgegeben wird.

Der im § 20 neu eingeführte Absatz 3 ist juristisch mit Sicherheit korrekt und auch sachlich nachvollziehbar, wird aber stark gefährdeten Denkmalen nicht helfen. Es wird weiterhin zum Verlust von zum Teil wertvollen, aber lange vernachlässigten Denkmalen kommen. Vielleicht könnte zumindest die Möglichkeit von Ausnahmen eröffnet/eingefügt werden.

13. Mit Paragraph 2 Abs. 7 werden sogenannte Grabungsschutzgebiete eingeführt, für die Eingriffe genehmigungspflichtig sind (Paragraph 7 Abs. 1 Nr. 4), bei denen Eigentümer ggf. für archäologische Nachforschungskosten aufkommen müssen (Paragraph 6 Abs. 6).

Welche praktischen und rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Einführung von Grabungsschutzgebieten, insbesondere für Grundstückseigentümer und Projektträger?

Nicht mein Thema.

Verfahren und Behörden

14. Wird durch das Gesetz eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erzielt?

Mir fehlt im »§ 7: *Genehmigungspflichtige Maßnahmen*« vor allem ein einleitender Hinweis darauf, dass bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben zunächst das Baurecht greift und dass die Belange des Denkmalschutzes dann innerhalb der Bearbeitung des Bauantrages wahrgenommen werden. So ist es irreführend, dass es im DschGes, § 7 heißt: »(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer 1. **Denkmale beseitigen**, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.« Denn in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) heißt es eindeutig im »§ 59 Grundsatz, (1) [...] Die **Beseitigung von Anlagen, die als Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind, bedarf ebenfalls der Baugenehmigung.**« Es muss zwischen baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen und solchen, die »nur« eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz (besser wäre, dafür einen eigenen Begriff, wie zum Beispiel »Erlaubnis« einzuführen) erfordern, deutlicher unterschieden werden.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind meines Erachtens dann solche, für die das Baurecht nicht greift. Dieser Sachverhalt wird nicht deutlich gemacht. Zumal in diesem Paragraphen eine erkennbare Ordnung fehlt.

Von einer Vereinfachung im Genehmigungsverfahren kann also nicht die Rede sein, wenn seitens des Gesetzgebers so unklare, ja sogar irreführende Vorgaben gemacht werden. Überhaupt macht dieser Paragraph, wie eben schon angedeutet, auch nach seiner Neufassung einen – vorsichtig gesagt – chaotischen Eindruck.

Es ist für einen Denkmaleigentümer, kaum möglich, diesem Paragrafen klar zu entnehmen, wofür er wo welche Genehmigung beantragen muss. Eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wird formal durch die Verkürzung der Bearbeitungszeit auf einen Monat natürlich erreicht. Doch angesichts der personellen (Unter-)Besetzung der auf jeden Fall zu beteiligenden Fachbehörde ist diese Frist völlig unzureichend. Nur fünf Referenten der Bau- und Denkmalpflege sind in der Landesdenkmalpflege für sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte zuständig. Bei Urlaubszeit und nicht auszuschließender Erkrankung eines Referenten müssen die verbleibenden Bearbeiter die Vertretung übernehmen. Diese wenigen Bearbeiter können rein objektiv nicht innerhalb eines Monats in angemessener fachlicher Sorgfalt zu allen Verfahren Stellung nehmen. Durch die im § 7, Absatz 8, angestrebten »Verwaltungsvereinbarungen« wären bestimmt eine Entlastung der Fachbehörde möglich. Dazu wäre es sinnvoll, wenn seitens der Fachbehörde so etwas wie Musterfälle dokumentiert würden, die den unteren Denkmalschutzbehörden als Handreichung für selbstständig zu treffende Entscheidungen dienen könnten.

15. Unterstützen Sie die vorgesehenen Änderungen im Genehmigungsverfahren, z. B. Fristen, Beteiligung, Digitalisierung?

Zu den Fristen habe ich mich schon bei Frage 14 geäußert. Hinsichtlich der Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens wird im § 7, Absatz (8), den betroffenen Behörden nahegelegt, dass sie entsprechende Vereinbarungen treffen sollen. Ob das stattfindet und wie die Vereinbarungen aussehen werden, ist nicht bekannt. Anstelle von einzelnen Vereinbarungen zwischen der Fachbehörde und den anderen Behörden wären generelle Lösungen zu bevorzugen. Manches könnte beispielsweise in örtlichen Gestaltungs- oder Werbsatzungen grundsätzlich geklärt werden.

In § 5 heißt es »(1) *Denkmale sind in öffentliche Register (Denkmallisten) einzutragen. Die unteren Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten getrennt nach Bodendenkmalen, Grün-denkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmallisten werden in digitaler Form geführt.*« – Zunächst halte ich die Führung der Denkmallisten in digitaler Form für sinnvoll, stelle aber die Sinnhaftigkeit der Führung der Listen bei den unteren Denkmalschutzbehörden in Frage. Aus meiner Sicht muss die Führung der landesweiten Liste durch die Fachbehörde erfolgen, da hier auch alle Informationen usw. zusammenlaufen. Damit könnte auch die im Absatz (6) geregelte öffentliche Verfügbarkeit der Listen aus einer Hand erfolgen. Ebenso betrifft das die in § 5, Absatz (7) angesprochene »Harmonisierung« der »Daten der Denkmallisten«, auch das ließe sich von einer Stelle, nämlich der Fachbehörde, wesentlich effizienter als von vielen verschiedenen Stellen aus durchführen.

Die Digitalisierung hat aber zwei Seiten, bisher ist es verschiedentlich bei unteren Denkmalbehörden nicht möglich, dass Bauherren ihre Anträge digital einreichen und auch die Bescheide nur analog ergehen. Das entspricht in keiner Weise dem allgemeinen Stand der Kommunikation mit Behörden und muss dringend geändert werden.

16. Reichen die geplanten Fristen aus?

Nein, siehe Antwort zu Frage 14.

17. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung insbesondere im Hinblick auf Bauvorhaben der öffentlichen Hand?

Dazu kann ich nichts sagen.

18. Sehen Sie mögliche Zielkonflikte zwischen schnelleren Verfahren und fachlicher Sorgfalt?

Ja, bei der jetzigen dünnen Personaldecke auf jeden Fall. Unter dem Zeitdruck von vier Wochen Bearbeitungszeit können nicht alle Verfahren mit der gleichen Sorgfalt abschließend bearbeitet werden.

19. Wie beurteilen Sie das neu eingeführte „Schatzregal“ und die erweiterten Genehmigungspflichten bei Nachforschungen im Sinne eines verbesserten Schutzes des archäologischen Erbes?

Nicht mein Thema.

20. Welche Chancen sehen Sie in der Stärkung der Verantwortlichkeit vor Ort durch die Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Denkmalfachbehörden und unteren Denkmalschutzbehörden zu treffen?

Was ist mit der »Stärkung der Verantwortlichkeit vor Ort« gemeint? Ich kann den Sinn dieser Frage nicht erkennen. Sollte damit gemeint sein, das Belange des Denkmalschutzes künftig auch von Kommunen wahrgenommen werden sollen, halte ich das hinsichtlich einer Gleichbehandlung aller Denkmale (und aller Denkmaleigentümer) für nicht sonderlich sinnvoll bzw. zielführend. Aber bestimmt gibt es Fallbeispiele/immer wiederkehrende, gleichartige Fälle, bei denen die Unteren Denkmalschutzbehörden mehr Eigenverantwortung übertragen bekommen könnten. Das sollte aber dann generell für alle unteren Behörden gelten und nicht auf Einzelvereinbarungen basieren. An dieser Stelle ist noch einmal auf die Möglichkeit hinzuweisen, die sich durch örtliche Gestaltungs- und Werbsatzungen eröffnen: Durch hier getroffene grundsätzliche Regelungen könnten bestimmt verschiedene Entscheidungen generell von der Fach- auf die unteren Behörden delegiert werden.

21. Sind die Kommunen personell und fachlich in der Lage, die erweiterten Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben wie digitale Denkmallisten und Genehmigungen?

Bezüglich der Führung der Denkmallisten habe ich mich bereits in meiner Antwort zu Frage 15 geäußert. Ich halte die zentrale Führung und Pflege der Denkmallisten für unabdingbar. Wenn ich diese Frage nun richtig verstehe, sollen ggf. künftig die Kommunen diese Aufgabe übernehmen. Auch wenn ich nicht weiß, inwieweit die Kommunen personell und fachlich in der Lage sind, künftig Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden zu übernehmen, halte ich das nicht für sinnvoll. Auch glaube ich nicht, dass die personelle Ausstattung der Kommunen prinzipiell so viel besser als die der Landratsämter ist, so dass die Kommunen generell in der Lage wären, neue, besondere Fachkenntnisse voraussetzende Aufgaben zu übernehmen. Das mag vielleicht in einzelnen Fällen, wie zum Beispiel in den beiden kreisfreien Städten, möglich sein, nicht aber generell.

Bezüglich der Baudenkmalpflege, zu der ich mich hier nur äußern kann, ist ja lediglich in § 7, Absatz 1, ergänzt worden, dass künftig der Genehmigung bedarf, wer »3. in Denkmalbereichen Maßnahmen durchführen will, die das äußere Erscheinungsbild verändern.« Ich weiß nicht genau, wie viele Denkmalbereiche ausgewiesen wurden, denke aber, dass die meisten bereits jetzt Denkmale umfassen, in deren Umgebung diese Regelung bereits zutraf. Zumindest hat das meine stichprobenhafte Prüfung ergeben.

22. Bei Denkmalbereichen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, bei Grabungsschutzgebieten hingegen nur das Benehmen (Paragraph 5 Abs. 4) – also eine schwächere Form der Beteiligung. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsregelungen bei der Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten für angemessen – oder sollte kommunales Mitspracherecht gestärkt werden?

Betrifft eher die Boden- und nicht die Baudenkmalpflege, kann ich nichts dazu sagen.

23. Halten Sie einen stärkeren Umgebungsschutz und die Anwendung des Ensembleprinzips für die in der Denkmalliste aufgeführten privaten Denkmale, über die lediglich 29 von der Landesregierung als besonders schützenswert eingestuften Denkmale hinaus

a) für dringend wünschenswert, beziehungsweise notwendig?

b) Welche Behördenebene sollte im Einzelfall darüber entscheiden?

c) In welchem Umfang/in welcher Systematik sollte für etwaige überfordernde finanzielle Belastungen öffentliches Fördergeld zur Verfügung stehen?

a) Ich stelle zunächst fest, dass mit der Ausweisung der »29 von der Landesregierung als besonders schützenswert eingestuften Denkmale« eine gesetzeswidrige Klassifizierung des etwa 30.000 Baudenkmale umfassenden Gesamtbestandes in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt wurde, die meines Erachtens eine Gesetzesänderung durch die Legislative erfordert hätte. Sie basiert auf der am 27.6.2023 erlassenen »Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land Gesetzes« des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern.

Bisher ist keine Klassifizierung der Denkmale vorgesehen. Sollten nun noch weitere »besonders schützenswerte« Denkmale herausgefiltert werden, muss das rechtlich eindeutig und korrekt durch einen Landtagsbeschluss erfolgen. Allerdings ist eine derartige Klassifizierung keine gute Entscheidung für den Denkmalbestand.

Bei den 29 durch die Landesregierung als besonders schützenswerte eingestuften Denkmalen handelt es sich meines Erachtens um eine zufällig anmutende Zusammenstellung. Neben den drei Welterbestätten Residenzenensemble Schwerin, Altstadt Stralsund und Altstadt Wismar gehören dazu die Altstädte Dömitz (mit Festung), Greifswald (mit Stadtsilhouette), Güstrow (mit Schlossanlage, Park und Kirchen) und Neustrelitz (mit Schlossanlage und Park). Aufgelistet ist ferner die Klosteranlage Bad Doberan (mit Park). Von den übrigen 22 Objekten befinden sich acht in Landesbesitz (die Schlösser bzw. Schlossanlagen Granitz, Hohenzieritz, Bothmer, Ludwigsburg, Ludwigslust, Mirow und Wiligrad, sowie das Gestüt Redefin) und werden mehrheitlich von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen betreut. Bei den weiteren dreizehn Objekten kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Vergangenheit Bundesmittel erhalten haben, für die eine Anerkennung als »Denkmal von nationaler Bedeutung« Voraussetzung war. Es handelt sich um die Schlösser, Schloss- oder Gutsanlagen Rossewitz, Basedow, Broock, Burg Schlitz, Burg Stargard, Divitz, Gadebusch, Gützkow, Ivenack, Kummerow, Kurzen Trechow, Quilow und Spantekow. Die Anerkennung als Denkmal von nationaler Bedeutung ist letztendlich zufällig, es gibt keine Übersicht darüber, welche Denkmale im Land den entsprechenden Anforderungen entsprechen würden, es wurde immer nur bei dem Versuch, Bundesmittel zu akquirieren, eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Wenn es tatsächlich zu einer solchen erweiterten Liste käme, wäre dringend notwendig, den stärkeren Umgebungsschutz – rechtlich eindeutig und korrekt – auf wesentlich mehr Denkmale auszuweiten. Es fehlen bei den 29 bisher herausgehobenen Objekten besonders viele wichtige Burgen, Schlösser und Herrenhäuser, wie Schloss Gelbensande, Schloss und Burg Neustadt-Glewe, das Feste Haus Ulrichshusen, die Herrenhäuser Boldevitz, Falkenhagen, Griebenow, Karlsburg, Kartlow, Klempenow, Kittendorf, Ludorf, Neetzow, Nehringen, Penkun, Plüschow, Quilow, Quitzin oder Schmarsow. Die Reihe könnte beliebig fortgesetzt werden. Es fehlen auch die Klöster Dargun, Dobbartin, Eldena, Malchow und Ribnitz, die ganz wesentliche Elemente der historischen Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns sind.

Besonders gravierend ist aber der Umstand, dass der internationalen Stellung und Bedeutung der Backsteingotik bisher keine Relevanz zukam. Weder sind, außer den Kirchen der Welterbestätten, die großen, oftmals landschaftsprägenden Stadtkirchen berücksichtigt worden, noch die vielen kleinen, ebenfalls vielfach landschaftsprägenden Dorfkirchen.

- b) Aus fachlicher Sicht gibt es wesentlich mehr Gründe, die gegen eine Klassifizierung des Denkmalbestandes sprechen, als dafür. Es hat gute Gründe, dass man bisher in wohl allen Bundesländern keine entsprechende Regelung hat. Schon das ›durch die Hintertür‹ eingeführte Kriterium der »national bedeutenden Denkmale« basiert auf keiner rechtlichen Grundlage. Falls von politischer Seite aber dennoch auf einer Klassifizierung bestanden wird, müsste der Auswahl eine sehr sorgfältige Prüfung durch die Fachbehörde vorausgehen. Die Entscheidung kann dann nur von den zuständigen Behörden gemeinsam getroffen werden. Dann hat der Landtag über diese neu eingeführte Klassifizierung der Denkmale zu entscheiden.
- c) Es gibt eine traditionelle Faustregel, dass auf einen Euro Zuschuss im Bereich der Denkmalpflege etwa 10 Euro für Baumaßnahmen ausgegeben werde. Diese Investitionen kommen im nahezu vollen Umfang dem regionalen Bauhandwerk zugute. Folglich sind die Haushaltsmittel für den Denkmalschutz eine im Land verbleibende Förderung der regionalen Wirtschaft, die dem Land mehr bringt als es kostet. Entsprechend sollten die im Haushalt eingeplanten Fördermittel für den Denkmalschutz deutlich erhöht werden.

Neuer Straftatbestand

24. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Einführung eines Straftatbestandes für vorsätzliche Beschädigungen von Denkmalen auf den Schutz des kulturellen Erbes aus?

Ist dies ein geeignetes Mittel zur Abschreckung?

Ich kann nicht einschätzen, wie sich diese Einführung tatsächlich auswirken wird, aber auf jeden Fall macht die Feststellung, dass die vorsätzliche Beschädigung eines Denkmals ein Straftatbestand und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit ist, deutlich, wie ernst der Staat es mit der Forderung nach dem Erhalt eines Denkmals nimmt. Das müsste sich aber auch in der Unterstützung der Denkmaleigentümer bei der Pflege ihrer Denkmale niederschlagen.

25. Halten Sie die im Gesetz verankerten Regelungen bzw. Möglichkeiten zum Eingriff durch die Behörden im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung für ausreichend? – Woran scheitert Ihrer Ansicht nach die Umsetzung in der Praxis?

Mir ist nicht bekannt, in welchem Maße bisher Ordnungsgelder verhängt wurden.

26. Führen die Neuregelungen dazu, dass ein erhöhter Schutz von bekannten und bisher unbekannten Bodendenkmalen vor Raubgräberei oder unsachgemäßer Bergung entsteht und genügt dies den Anforderungen der Konvention von Malta?

Diese Frage betrifft die Bodendenkmalpflege, dazu kann ich nichts sagen.

UNESCO-Welterbe

27. Welche praktischen Auswirkungen hat die neu eingeführte Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes auf kommunale Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Braucht es dafür konkrete Leitlinien?

Da es sich bei den Objekten/Ensembles, die bisher von der UNESCO in die Welterbeliste aufgenommen wurden, ausnahmslos bereits um Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelte und nach diesem Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern keine Klassifizierung der Denkmale vorgesehen ist, hat der Status eines Denkmals als UNESCO-Welterbe keine zusätzlichen praktischen Auswirkungen. Die Aufnahme der entsprechenden Formulierungen ins Gesetz bringt meines Erachtens keine Veränderungen. Hinzu kommt, dass mit der Anerkennung eines Objektes als Welterbestätte die Ausweisung von Pufferzonen verbunden ist. Diese klar abgegrenzten Gebiete um ein Welterbegut sollen zum Schutz, Erhalt, Management, der Unversehrtheit, Echtheit und Nachhaltigkeit des außergewöhnlichen universellen Wertes des Welterbes beitragen, das durch ein regelmäßiges ICOMOS-Monitoring kontrolliert wird.

28. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie durch die ausdrückliche Einbeziehung des UNESCO-Welterbes in das Denkmalschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf zukünftige UNESCO-Bewerbungen?

Die ausdrückliche Einbeziehung des UNESCO-Welterbes ist aus meiner Sicht eine Geste ohne tatsächlichen praktischen Wert. Alle Objekte im Land, die in der Vergangenheit bereits einmal als mögliche Kandidaten einer neuerlichen Bewerbung im Gespräch waren (Astronomische Uhr in der Marienkirche Rostock, Klosterkirche Doberan, Raketenversuchsgelände Peenemünde) stehen bereits unter Denkmalschutz.

Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt

29. Inwiefern halten Sie die digitale Führung und öffentliche Bereitstellung der Denkmallisten für eine sinnvolle Weiterentwicklung, und welchen Nutzen sehen Sie darin für Bürger, Forschung und Verwaltung?

Bereits jetzt sind eine Reihe von Denkmallisten auch digital zugänglich, zum Beispiel in den einschlägigen WIKIPEDIA-Anstrichen. Allerdings weiß man da in keinem Fall, inwieweit es sich tatsächlich um die aktuelle Fassung handelt. Eine einheitliche Plattform, über die alle Denkmallisten des Landes einsehbar sind, wäre für Bürger, Wissenschaftler und Forscher praktisch.

Entscheidender wäre eine zentrale digitale Denkmalerfassung. Sie würde einen Mehrwert für die Öffentlichkeit erzeugen, nämlich verlässliche Sichtbarkeit. Aber eine deutliche Erleichterung und Beschleunigung würde sich wohl für Planungsbüros usw. ergeben, die selbstständig die Denkmalkulissen aus einem zentralen System abgreifen können. Momentan müssen diese Daten bei den Kommunen und der Landesbehörde abgefragt werden.

30. Wie bewerten Sie die Verankerung der ehrenamtlichen Denkmalpflege im Gesetzentwurf? Wie beurteilen Sie die gesetzlich normierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Denkmalpflegern und zivilgesellschaftlichen Akteuren? Welche Unterstützung benötigen Kommunen für eine gelingende Umsetzung?

Aus der Möglichkeit zur Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpfleger im derzeit gültigen Denkmalschutzgesetz wird in der novellierten Form des Gesetzes in § 4, Absatz 2, eine Aufgabe der Denkmalfachbehörde: »7. Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger.« Über die Zusammenarbeit wird lediglich in § 3, Absatz 1, gesagt: »*Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern zusammen.*« Soweit es mir bekannt ist, funktioniert das System der ehrenamtlichen Denkmalpfleger in der Bodendenkmalpflege bereits seit langem sehr gut. Für die Baudenkmalpflege ist ein solcher Kreis erst aufzubauen. Dabei ist die Frage, wie man die ehrenamtlichen Denkmalpfleger in das tatsächliche Geschehen einbindet, wesentlich entscheidender als die formalen Festlegungen im Gesetzentwurf. Und das sollte auch durch die Fachbehörde und nicht nur durch die unteren Denkmalschutzbehörden erfolgen. Dafür gibt es in Vergangenheit und Gegenwart der denkmalpflegerischen Praxis gute Beispiele. Nachdem in der frühen Zeit der DDR die Personaldecke der Denkmalpflege im Norden noch dünner als heute war, konnten zunächst die Belange des Denkmalschutzes überhaupt nur mit ehrenamtlichen Mitarbeitern im Land realisiert werden. Daraus entwickelte sich im Verlauf der DDR-Zeit ein festes Netz ehrenamtlicher Beauftragter, die beispielsweise Zielgruppe der regelmäßig erscheinenden »Mitteilungen des Institutes für Denkmalpflege – Arbeitsstelle Schwerin an die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg« waren. Für sie wurden auch Tagungen veranstaltet, die unter anderem der Weiterbildung dienten.

Während meiner Zeit als Praktischer Denkmalpfleger/Gebietsreferent im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege habe ich das dort gut funktionierende System der ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger kennengelernt. Sie haben an den Ortsterminen und Beratungen vor Ort teilgenommen, haben so die Arbeitsweise der staatlichen Denkmalschutzbehörden gut gekannt und dieses Wissen vor Ort eingebracht. Mit ihren regionalen Kenntnissen haben sie ihrerseits den Gebietsreferenten und den Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörden hilfreich zur Seite gestanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhandensein ehrenamtlicher Denkmalpfleger sehr gut ist, aber, dass sie aber »gepflegt« und weitergebildet werden müssen.

EEG und Klimaschutz

31. Wie bewerten Sie die gesetzliche Klarstellung, dass der Klimaschutz und die Erneuerbaren Energien als überwiegendes öffentliche Interesse bei denkmalrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden soll (Paragraph 6 Abs. 3 und Paragraph 7 Abs. 4 Nr. 2)? Welche Auswirkungen erwarten Sie in der Praxis?

Wie hier schon an anderer Stelle geäußert, halte ich die Aufnahme des im EEG festgelegten »überwiegenden öffentlichen Interesse« von Klimaschutz und Erzeugung erneuerbarer Energien im Denkmalschutzgesetz für **nicht richtig**, denn es gibt noch eine Reihe weiterer wichtiger Belange mit öffentlichem Interesse, unter anderem Brandschutz oder Naturschutz, die alle letztlich in jedem Genehmigungsverfahren abgewogen werden müssen. Es geht in diesem Gesetz um den Denkmalschutz.

32. Führt die Ergänzung in Paragraph 7 Absatz (4) unter Ziffer 2., in der die Anwendung von Paragraph 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes Anwendung finden soll, aus Ihrer Sicht dazu, dass die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Vorrang vor dem Denkmalschutz erhalten?

Weit mehr als das. Diese Neuregelung setzt das Denkmalschutzgesetz in jedem Fall innerhalb eines Genehmigungsverfahrens für die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien außer Kraft. Sollte das bei vergleichbaren öffentlichen Belangen, wie dem Natur- und Artenschutz, ähnlich geregelt werden – und das lässt der § 2 des EEG vermuten – bedeutet das meines Erachtens nicht mehr und nicht weniger als das Ende des Kulturlandschaftsschutzes. Das ist vor allem angesichts der hohen Zahlen, der für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereit zu stellenden Flächen zu befürchten. So wird in der seenreichen Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns mit ihren verschiedenen Naturparks aus den letztendlich in Stufe 2 vorgegebenen 2,1 % der Landesfläche als Windeignungsgebiete sehr schnell deutlich mehr reale Fläche.

Schon jetzt, wo erst ein Bruchteil der angestrebten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien errichtet worden sind, gibt es vor allem im vorpommerschen Landesteil Regionen, in denen diese Anlagen omnipräsent sind und die Landschaft völlig egalisieren.

33. Ist der Verweis auf Paragraph 2 EEG in Paragraph 7 erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten?

Nein. Da sich nach aktuellen Äußerungen seitens der Ministerpräsidentin und des zuständigen Ministers der Umfang des geplanten Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durchaus noch in der politischen Diskussion befindet, ist mit dem EEG eine ausreichende Gesetzesgrundlage vorhanden, auf die meines Erachtens nach nicht in jedem Fachgesetz verwiesen werden muss. Sollte sich, was in Anbetracht aktueller Diskussionen nicht auszuschließen ist, am EEG etwas ändern, müssten dann auch alle anderen Gesetze, in denen es aufgenommen wurde, entsprechend angepasst werden. Das ist, wiederum meines Erachtens, ein vermeidbarer künftiger Aufwand.

34. Halten Sie die aktuellen gesetzlichen Formulierungen für ausreichend, um den Ausbau von Dach-PV-Anlagen sowie Mini-PV-Anlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden sowie in Denkmalschutzbereichen zu beschleunigen? Wo sehen Sie ggf. Nachbesserungsbedarf?

Ich halte es nicht für relevant, diese Frage in das Denkmalschutzgesetz aufzunehmen. Ich fände es dagegen sinnvoll, wenn der Gesetzgeber Anreize schaffen würde, dass die Industrie, was ohne weiteres möglich ist, entsprechende Anlageformen entwickelt, die sich optisch besser in den Denkmalbestande einfügen als die derzeit verfügbaren. Aus meiner Sicht besteht in dieser Beziehung kein Nachbesserungsbedarf am Denkmalschutzgesetz.

Barrierefreiheit

35. Die Gesetzesänderung stärkt das Ziel, Denkmale barrierefrei zugänglich zu machen (Paragraph 18 Abs. 3), ohne jedoch die denkmalpflegerische Eigenart zu beeinträchtigen. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Denkmalsbereich – insbesondere bei öffentlich zugänglichen Denkmalen – und wie bewerten Sie die gesetzlichen Neuregelungen dazu? Wird die Regelung aus Ihrer Sicht die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen an Denkmalen erleichtern?

Mit Verlaub, dieser Absatz des Gesetzes ist eine Plattitüde, denn er wiederholt nur den entsprechenden und auch zitierten Paragraphen eines anderen Gesetzes. Dadurch ändert sich meines Erachtens nichts für die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen an Denkmalen. Hierbei ist für jedes Objekt nach einer individuellen Lösung zu suchen, die nicht qua Gesetz gegeben ist.

Ich will das an einem Beispiel erläutern. Das museal durch das Land geöffnete Jagdschloss Granitz auf der Insel Rügen hat einen markanten Mittelurm, dessen Besteigung über eine filigrane Guss-eisentreppe bereits für viele nicht behinderte Menschen eine unüberwindbare Barriere darstellt. So bleibt der grandiose Blick von der Aussichtsplattform vielen unerreichbar. Ein barrierefreier Zugang würde bestimmt begeistert angenommen werden, aber seine Realisierung innen wie außen wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Denkmal. Er ist »mit dessen Eigenart nicht vereinbar.« Es sollte in solchen Fällen überlegt werden, ob es Möglichkeiten, wie die »Virtual Reality«, gibt, zumindest einen virtuellen Ersatz für das eigene Besteigen des Aussichtsturmes zu schaffen. Und auch das Jagdschloss selbst ist nicht barrierefrei zugänglich. Es gibt sowohl eine äußere Zugangstreppe als auch im Inneren immer wieder Höhenversprünge. Selbst wenn alle diese Barrieren mit technischen Mitteln überwindbar gemacht würden, wäre das Problem der Rettung in einem Katastrophenfall noch nicht geklärt. Fahrstühle und dergleichen dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Externe Rettungskräfte wüssten nicht, wo im Haus sie nach Hilfebedürftigen suchen müssten. Es wird wohl ein Traum bleiben, das Jagdschloss Granitz, wie auch vergleichbare Objekte, barrierefrei zugänglich gestalten zu können. Deshalb sollte man die heute vielfach zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nutzen, das Schloss virtuell erlebbar zu gestalten. Seit einigen Jahren gibt es mit dem Virtuellen Landesmuseum bereits ein ambitioniertes Vorhaben, von dem sicher einige Ideen übernommen werden könnten. Als sinnvoller Nebeneffekt könnten solche klug gemachten virtuellen Präsentationen den Denkmalbestand des Landes weltweit bekannt und virtuell zugänglich machen. Derartige Projekte erfahren auch immer wieder umfangreiche Unterstützung, so wie vor einigen Jahren vielerorts sogenannte Reliefbücher für herausragende Objekte, wie beispielsweise den Schweriner Dom, erarbeitet wurden.

36. In welchen Bereichen (z. B. öffentliche Gebäude, touristisch genutzte Denkmale) sehen Sie besonders großen Handlungsbedarf in Bezug auf die Barrierefreiheit? Welche Hürden bestehen aktuell?

Selbst gehbehindert, kenne ich im Land außer dem Jagdschloss Granitz und wahrscheinlich noch einigen anderen Schlössern keine touristisch genutzten, denkmalgeschützten Gebäude, bei denen es eine nur eingeschränkte Barrierefreiheit gibt und dazu habe ich mich bereits zur vorherigen Frage geäußert.